

Mit 5000 Euro Schulden im Millionärsclub

Amtsgericht Bersenbrück: Veranstalter eines Geldlehrgangs muss Beitrag zurückzahlen

ra BRAMSCHER. „Eigentlich kenne ich diese Art der Abzocke“, sagt der 37-jährige Elektroinstallateur, „und ich bin trotzdem darauf reingefallen.“ Knapp 5000 Euro hat der Mann aus Bramsche für einen so genannten Geldlehrgang bezahlt, aber jetzt hat er nicht mehr Geld, sondern mehr Schulden.

nen Etappensieg erzielt. Nach dem erstinstanzlichen Urteil vom 9. Februar muss der Veranstalter der Geldlehrgänge das gesamte Geld zurückzahlen. Das letzte Wort ist dazu aber noch nicht gesprochen. Die Firma aus Bonn hat Berufung eingelegt, über die demnächst das Landgericht Osnabrück entscheiden wird.

Mitte März vergangenen Jahres hatte der Bramscher die „Studienanmeldung zum

Geldlehrgang“ unterzeichnet. Dafür sollte es zwölf schriftliche Lehreinheiten mit einem Erfolgstagebuch geben sowie drei begleitende Informationsveranstaltungen und zum Schluss ein Zertifikat. Im Preis mit enthalten war auch die passive Mitgliedschaft für ein Jahr in einem Millionärsclub.

Dass seine Träume wohl wie Seifenblasen zerplatzen, kam dem Elektroinstallateur erst Ende April in den Sinn.

Er kündigte den Vertrag mit der Bonner Firma und verklagte sie auf Rückzahlung des Geldes. Das Amtsgericht Bersenbrück gab dem Bramscher jetzt Recht. Grundlage dieser Entscheidung war die Anwendung des so genannten Fernunterrichtsgesetzes, bei dem ein Lernerfolg auch überwacht werden muss.

Der Anwalt der Bonner Firma sieht dies erwartungsgemäß und grundsätzlich ganz anders. „Die Leute wer-

den nicht übers Ohr gehauen“, sagte der Jurist im Auftrag des Geschäftsführers der Bonner Firma, ganz im Gegenteil: Insgesamt rund zwölf Kilo würden die ganzen Druckwerke wohl wiegen mit Tipps und Informationen, damit man finanziell nicht ins Stolpern gerate.

Unzufriedene Kunden seien bei dem Unternehmen außerdem „die absolute Ausnahme“. Neben dem noch nicht rechtskräftigen Bersen-

brücker Urteil verweist der Anwalt auf ein Urteil des Amtsgerichts Bonn vom April vergangenen Jahres, das im Februar auch vom dortigen Landgericht bestätigt worden ist. Demnach muss der Veranstalter des Geldlehrgangs keine Lernerfolge überwachen und kann deshalb auch nicht nach dem Fernunterrichtsgesetz zur Rechenschaft gezogen werden. Nun ist das Landgericht Osnabrück am Zuge.